

## T A R I F B L A T T

- Großkunden (AW >200 kW) -  
- gültig ab 01. Januar 2025 -

### 1 PREISE

#### 1.1 Grundpreis

Der Grundpreis ist das von der abgenommenen Wärmemenge unabhängige Entgelt für die an der Übergabestelle vom FVU bereitgestellte Leistung.

Der Jahresgrundpreis beträgt je kW/Jahr 40,42 € netto bzw. **48,10 € brutto**

#### 1.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die effektiv gelieferte Wärmemenge.

Er beträgt je kWh bezogene Wärme 0,09951 € netto bzw. **0,11842 € brutto**

#### 1.3 Messpreis

Er beträgt für einen Wärmemengenzähler jährlich

230,78 € netto bzw. **274,63 € brutto**

#### 1.4 CO<sub>2</sub>-Preis

Er wird jährlich auf Basis der tatsächlichen Emissionen/Emissionskosten ermittelt und in Rechnung gestellt.

### 2 PREISÄNDERUNGEN

Die unter 1 genannten Preise ändern sich im Falle einer Änderung der nachstehenden Kostenfaktoren gemäß den folgenden Revisionsformeln:

#### 2.1 Grundpreis

$$GP = GP_0 * \left( 0,40 * \frac{GWE_{01}}{GWE_{010}} + 0,60 * \frac{IG_0}{IG_{00}} \right)$$

#### 2.2 Arbeitspreis

$$AP = AP_0 * \left( 0,20 * \left( \frac{8.000 \text{ MWh}}{\text{genutzte Abwärme MWh}} \right) + 0,30 * \frac{EEX_{Gas}}{EEX_{Gas,0}} + 0,20 * \frac{IG_0}{IG_{00}} + 0,30 * \frac{LH_{03}}{LH_{030}} \right)$$

#### 2.3 Messpreis

$$MP = MP_0 * \frac{GWE_{01}}{GWE_{010}}$$

Hierbei bedeuten:

- $GP$  = neuer Grundpreis
- $GP_0$  = der unter Ziffer 1.1 genannte Grundpreis (= Basispreis)
- $AP$  = neuer Arbeitspreis
- $AP_0$  = der unter Ziffer 1.2 genannte Arbeitspreis (= Basispreis)
- $MP$  = neuer Messpreis
- $MP_0$  = der unter Ziffer 1.3 genannte Messpreis (= Basispreis)
- $GWE_{01}$  = neue quartalsweise ermittelte tarifliche Basisvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 lt. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer der Tarifgruppe STEAG im Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmungen e. V.
- $GWE_{010}$  = durchschnittliche tarifliche Anfangsvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 (siehe  $GWE_{01}$ ), Basiswert = 23,29 €/h bei 165 h/Monat, Mittelwert 2. Quartal 2024 (Basis 2021 = 100)
- $EEX_{Gas}$  = Gaspreis an der EEX (European Energy Exchange AG), es gilt der im jeweiligen Zeitraum veröffentlichte EEX Futurepreis (settlement price) in Euro/MWh für das Monatsprodukt EEX THE Natural Gas Futures. Diese werden veröffentlicht auf der Website <https://www.eex.com/de/marktdaten/market-data-hub/erdgas/futures>
- $EEX_{Gas,0}$  = siehe  $EEX_{Gas}$ , Basiswert = 38,246 €/MWh, Durchschnitt der Beschaffungsmonate Juli bis September 2024 für das Lieferquartal Q4 gemäß  $EEX_{Gas}$
- $LH_{03}$  = neuer quartalsweise ermittelter Index zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der GENESIS-Onlinedatenbank, [www-genesis.destatis.de/genesis/online](http://www-genesis.destatis.de/genesis/online), Preisindizes für Verbraucherpreisindex und Indizes der Einzelhandelspreise, Verbraucherpreisindex – Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage), Code CC13-77
- $LH_{030}$  = Preisindizes für Verbraucherpreisindex und Indizes der Einzelhandelspreise, Verbraucherpreisindex – Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage), (siehe  $LH_{03}$ ), Basiswert = 175 (Basis 2020 = 100), Mittelwert 2. Quartal 2024
- $IG_0$  = neuer quartalsweise ermittelter Index zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der GENESIS-Onlinedatenbank, [www-genesis.destatis.de/genesis/online](http://www-genesis.destatis.de/genesis/online), Preisindizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, Code GP-X002
- $IG_{00}$  = Preisindizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (siehe  $IG_0$ ), Basiswert = 115,7 (Basis 2021 = 100), Mittelwert 2. Quartal 2024

*genutzte Abwärme MWh* = die tatsächlich genutzte Abwärme aus unserem Bezugsvertrag

$CO_2$  – Preis = Neuer  $CO_2$ -Preis in ct/kWh im Abrechnungszeitraum

Die Ermittlung des  $CO_2$ -Preises erfolgt für den Abrechnungszeitraum (1. Januar bis 31. Dezember) innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes. Dabei werden die tatsächlichen bei der Erzeugung, Beschaffung und Verteilung der Fernwärme entstehenden Gesamt-Emissionskosten des Fernwärmeversorgers durch die an die Kunden im Abrechnungszeitraum gelieferten Gesamtwärmemengen dividiert.

Werden die zugrunde liegenden Indizes zukünftig nicht oder nicht mehr in gleicher Weise ermittelt oder veröffentlicht, so ist das FVU berechtigt, der Preisänderung neue, den ursprünglichen Indizes möglichst gleichkommende Indizes zugrunde zu legen.

Die Neuberechnung und Anpassung der Preise gemäß den Preisänderungsformeln erfolgt vierteljährlich. Grund-, Arbeits- und Messpreis verändern sich in Abhängigkeit von den Berechnungsfaktoren am 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres. Dabei werden für die Bildung der Preise die Berechnungsfaktoren wie folgt zu Grunde gelegt:

Neuberechnung der Faktoren  $GWE_{01}$ ,  $IG_0$ , und  $LH_{030}$ :

Für die Preise ab dem 01. Januar eines jeden Jahres gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten, oben genannten Indizes der Monate Juli bis September des vorhergehenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab dem 01. April eines jeden Jahres gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten, oben genannten Indizes der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab dem 01. Juli eines jeden Jahres gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten, oben genannten Indizes der Monate Januar bis März des laufenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab dem 01. Oktober eines jeden Jahres gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten, oben genannten Indizes der Monate April bis Juni des laufenden Kalenderjahres.

Neuberechnung des Faktors *genutzte Abwärme MWh*:

Für die Preisbildung wird der am Ende des Jahres auf der Website der FWM veröffentlichte Wert herangezogen (<https://www.fernwaerme-mayen.de/>). Dabei ist die genutzte Abwärme ein Element der Menge [3.000 MWh, 8.000 MWh].

Neuberechnung des Faktors  $EEX_{Gas}$ :

Für die Preisbildung zum 1. Januar wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises des jeweiligen Monatsprodukts EEX THE Natural Gas Futures am jeweils 15. Tag der Monate Oktober bis Dezember des vorigen Jahres herangezogen.

Für die Preisbildung zum 1. April wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises des jeweiligen Monatsprodukts EEX THE Natural Gas Futures am jeweils 15. Tag der Monate Januar bis März des aktuellen Jahres herangezogen.

Für die Preisbildung zum 1. Juli wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises des jeweiligen Monatsprodukts EEX THE Natural Gas Futures am jeweils 15. Tag der Monate April bis Juni des aktuellen Jahres herangezogen.

Für die Preisbildung zum 1. Oktober wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises des jeweiligen Monatsprodukts EEX THE Natural Gas Futures am jeweils 15. Tag der Monate Juli bis September des aktuellen Jahres herangezogen.

Ist der 15. Tag kein Handelstag an der EEX ist, wird der Preis des nächsten Handelstages zur Berechnung herangezogen.

Werden die zugrunde liegenden Indizes zukünftig nicht oder nicht mehr in gleicher Weise ermittelt oder veröffentlicht, so ist das FVU berechtigt, der Preisänderung neue, den ursprünglichen Indizes möglichst gleichkommende Indizes zugrunde zu legen.

Sollten Bestandteile der Preisänderungsformeln als Maßstab für Preisänderungen nicht mehr brauchbar sein, kann das FVU die Preisänderungsformeln den neuen Verhältnissen anpassen.

Sollten aus Gründen der Umweltschutzgesetzgebung zusätzliche Investitionen erforderlich werden, ist das FVU berechtigt, den Grundpreis entsprechend anzupassen.

### **3 WÄRMEMESSUNG**

Die Messung der abgenommenen Wärmemenge erfolgt in der Übergabestation des Kunden durch einen dort installierten Wärmemengenzähler.

Das FVU ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Kunden eine Einschätzung des Wärmeverbrauchs vorzunehmen für den Fall, dass der Wärmemengenzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

### **4 RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG**

Die Rechnungslegung erfolgt für den Abrechnungszeitraum (1. Januar bis 31. Dezember) innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes.

Während des Abrechnungszeitraumes hat der Kunde bis zum 10. eines jeden Kalendermonats an das FVU eine Abschlagszahlung in Höhe von 1/11 der von dem FVU zu ermittelnden voraussichtlichen Jahreskosten zu entrichten. Die Abschlagsbeträge können von dem FVU im Laufe des Abrechnungszeitraumes geändert werden.

Eine sich aus der Endabrechnung ergebende Restforderung wird zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so wird für jede schriftliche Mahnung eine Pauschale von zur Zeit 2,56 € einschließlich Mehrwertsteuer berechnet.

### **5 ÄNDERUNG DES MESS- UND ABRECHNUNGSSYSTEMS**

Die in Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen über die Wärmemessung sowie die in Ziffer 4 enthaltenen Bestimmungen über Rechnungslegung und Bezahlung können vom FVU durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.